

Einnahmeverteilung im Regionalausschuss Rhein-Mosel

- gültig ab 01.01.2022 -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gegenstand der Einnahmeverteilung	3
§ 3 Vertragspartner und gemeinsamer Ausschuss	3
§ 4 Aufnahme weiterer Vertragspartner	5
§ 5 Ausscheiden von Vertragspartnern.....	5
§ 6 Übertragung von Einnahmeverteilungs-Anteilen	6
§ 7 Kooperationspartner	6
§ 8 Abrechnungsgemeinschaft.....	6
§ 9 Einnahmeverrechnung	7
§ 10 Laufzeit	7
§ 11 Konfliktlösung.....	7
§ 12 Schlussbestimmungen.....	8

Präambel

Nach der Gründung des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel (VRM) haben zunächst die Verkehrsunternehmen die Einnahmeverteilung organisiert. Hierzu haben sie sich vertraglich verbunden, seit 2015 ergänzt um eine schwerpunktmäßig mit der Einnahmeverteilung befasste GmbH. Unterstützend haben die Verkehrsunternehmen einen externen Dienstleister mit technischen Arbeiten beauftragt.

Mit der Novellierung des rheinland-pfälzischen Nahverkehrsgesetzes (NVG) zum 03.02.2021 wurde die Einnahmeverteilung im ÖPNV in Rheinland-Pfalz gesetzlich neu geregelt. Die Einnahmeverteilung wird in Folge der Gesetzesnovellierung gemäß § 7 Abs. 4 NVG von den Regionalausschüssen der Zweckverbände Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord bzw. Süd wahrgenommen. Der Regionalausschuss Rhein-Mosel des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord hat seinerseits die VRM GmbH ab 01.01.2022 mit der Durchführung der Einnahmeverteilung im Gebiet des Regionalausschusses Rhein-Mosel beauftragt.

Ergänzend hat sich die Struktur der Berechtigten der Fahrgelderlöse im VRM seit dessen Gründung stark verändert. Anfänglich waren die Verkehrsunternehmen eigenwirtschaftlich tätig. In Folge einer Änderung der unternehmensseitigen Kostendeckung durch Fahrgelderlöse, insbesondere auf Grund einer Steigerung des Lohnniveaus der Fahrpersonale, werden mit Stand Anfang 2022 die straßengebundenen Verkehrsleistungen im VRM überwiegend auf Basis von Verträgen der Verkehrsunternehmen mit Aufgabenträgern erbracht („Brutto-Verkehrsverträge“). Bei diesen „Brutto-Verkehrsverträgen“ tragen die kommunalen Aufgabenträger das Erlösrisiko. Die Verkehrsunternehmen erbringen hierbei eine Dienstleistung zu vertraglich definierten Bedingungen ohne eigenes Erlösrisiko.

Im Linienbusverkehr werden Verkehrsleistungen weiterhin eigenwirtschaftlich erbracht. Bei diesen gestalten die Verkehrsunternehmen das Leistungsangebot auf Basis der Anforderungen eines Nahverkehrsplans und tragen das Erlösrisiko. Im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) werden auch Verkehrsleistungen auf Basis von „Nettoverträgen“ erbracht, bei denen das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) das Erlösrisiko trägt, und es vom SPNV-Aufgabenträger einen festen Zuschuss pro gefahrenem Zugkilometer erhält. Unabhängig vom Träger des Erlösrisikos ist für alle Verkehre eine Aufteilung der Einnahmen vorzunehmen.

Auf Grund eines im Jahr 2021 noch bestehenden Einnahmeverteilungsvorganges zwischen den Verkehrsunternehmen sowie der technischen Herausforderungen eines unterjährigen Wechsels der Zuständigkeit der einnahmeverteilenden Stelle erfolgt der Zuständigkeitswechsel für die Einnahmeverteilung von den Verkehrsunternehmen zur Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH (VRM GmbH) mit Wirkung zum 01.01.2022.

Die technische Einnahmeverteilung soll das bis 2021 genutzte System fortführen. Die administrative Einnahmeverteilung bildet durch diesen Vertrag die Position aller wirtschaftlich an den Einnahmen Berechtigten ab, unabhängig von ihrer Eigenschaft als Verkehrsunternehmen oder Aufgabenträger.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Vertrag gilt für die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen, die mit den in den Beförderungs- und Tarifbestimmungen des VRM-Tarifs genannten VRM-Tickets in den dort genannten Geltungsräumen erwirtschaftet werden.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle Vertragspartner gemäß §§ 3, 4 sowie für Kooperationspartner gemäß § 7 als Mitglieder der Abrechnungsgemeinschaft.
- (3) Die Einnahmeverteilung im Gebiet des Regionalausschusses Rhein-Mosel ist zum 01.01.2022 in drei Gebiete unterteilt:
 1. den Binnenverkehr im Westerwaldkreis nebst in das Gebiet des Westerwaldkreises ein- und ausbrechende Verkehre;
 2. den Tarifkragen Hessen- beide mit jeweils einem eigenen Einnahmeverteilungsvertrag (EAV) - und
 3. das VRM-Verbundgebiet mit Ausnahme der Nr. 1 und 2 (VRM-Kerngebiet).
- (4) Gemäß § 7 Abs. 4 NVG nimmt der Regionalausschuss Rhein-Mosel für das VRM-Verbundgebiet die Aufgabe der Einnahmeverteilung wahr. Für einen Übergangszeitraum wird die vorstehende Einnahmeverteilung in drei Gebieten beibehalten. Mit Wirkung ab dem 01.01.2024 ist für die Gebiete Nr. 1 und 2 jährlich durch den „gemeinsamen Ausschuss Einnahmeverteilung“ im VRM nach § 3 Abs. 8 zu entscheiden, ob diese in die einheitliche Einnahmeverteilung einbezogen werden. Übergangsregelungen sind möglich.

Bis zum Einbeziehen der Gebiete Nr. 1 bzw. Nr. 2 gilt dieser Vertrag für das VRM-Verbundgebiet mit Ausnahme der Gebiete Nr. 1 bzw. Nr. 2.

§ 2 Gegenstand der Einnahmenaufteilung

- (1) Gegenstand der Einnahmenaufteilung nach diesem Vertrag (Aufteilungsmasse) sind die in Ziffer 2 der Einnahmenaufteilungsrichtlinie im VRM 2022 (**Anlage 1**) benannten Einnahmen. Die Aufteilungsmasse erweitert sich jeweils um die Einnahmen aus den Gebieten gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 bzw. 2 mit deren Einbeziehung in diesen Vertrag gemäß § 1 Abs. 4.
- (2) Grundlage der Einnahmenaufteilung in den Kalenderjahren 2022 ff. ist die Einnahmenaufteilungsrichtlinie im VRM 2022 (**Anlage 1**).
- (3) Bis zur Ermittlung der VRM-Einnahmenaufteilungsschlüssel 2022 findet die Abrechnung vorläufig auf Grundlage der VRM-Einnahmenaufteilungsschlüssels 2021 statt. Eine rückwirkende Spitzabrechnung für das Kalenderjahr 2022 ab 01.01.2022 wird auf Grundlage der VRM-Einnahmenaufteilungsschlüssel 2022 durchgeführt, sobald diese vom beauftragten Gutachter ermittelt sind.
- (4) Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Einnahmenaufteilungsverfahrens wird der bis 2021 beauftragte Gutachter durch die VRM GmbH mit der Ermittlung der Einnahmenaufteilungsschlüssel beauftragt.

§ 3 Vertragspartner und gemeinsamer Ausschuss

- (1) Erlösverantwortliche (EV) Verkehrsunternehmen (VU) werden Vertragspartner dieses Vertrages, wenn sie Verkehrsleistungen im VRM-Verbundgebiet erbringen, selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer), dabei das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen vollständig tragen, den VRM-Verbundtarif anwenden und diesen Vertrag unterzeichnen.

Diese VU werden als „**VU-EV-netto**“ bezeichnet.
- (2) Erlösverantwortliche (EV) Aufgabenträger (AT) im VRM-Verbundgebiet werden Vertragspartner dieses Vertrages, wenn sie das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen aus dem VRM-Verbundtarif mittelbar selbst tragen („**AT-EV-brutto**“) und diesen Vertrag unterzeichnen.
- (3) Verkehrsunternehmen (VU) werden Abrechnungsvertragspartner („**AVP**“), wenn
 - sie Fahrkarten des VRM-Verbundtarifs verkaufen, ohne dass die Verkäufe für andere Vertragspartner erfasst und abgewickelt werden, und
 - dieses Verkehrsunternehmen gleichzeitig Vertragspartner (im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages, insbesondere eines Verkehrsvertrages) eines erlösverantwortlichen Aufgabenträgers ist und diesen Vertrag unterzeichnet.
- (4) Sonstige Unternehmen werden Abrechnungsvertragspartner („**AVP**“), wenn sie Vertriebsdienstleistungen erbringen, insbesondere für Schienenverkehrsleistungen oder für online und mobile Vertriebskanäle.
- (5) Die VRM GmbH wird Abrechnungsvertragspartner („**AVP-VRM**“). Sie übernimmt die in § 4 benannten Aufgaben.
- (6) Die Rollen der jeweiligen Vertragspartner sind der **Anlage 2** zu entnehmen.
- (7) **VU-EV-netto**, **AT-EV-brutto** und **AVP-VRM** bilden einen „gemeinsamen Ausschuss Einnahmenaufteilung“ im VRM (gA-EA).

Für die Verfahrensweise des gA-EA gilt die als **Anlage 3** beigefügte Geschäftsordnung „Gemeinsamer Ausschuss Einnahmeaufteilung im VRM“. Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet der gA-EA.

(8) Der gA-EA entscheidet bei

- Einbeziehungen gemäß § 1 Abs. 4
- Festlegungen gemäß Ziffer 2.3 **der Anlage 1**
- der Entwicklung des Einnahmeaufteilungsverfahrens und Fortschreibung der Einnahmeaufteilungsschlüssel

über die Vorlage eines Beschlusssentwurfs an den Regionalausschuss Rhein-Mosel. Der VRM legt dem Regionalausschuss Rhein-Mosel den Beschlusssentwurf des gA-EA zur Entscheidung vor.

Sodann gelten folgende Regelungen:

- a) Für den Fall einer Annahme des Beschlusssentwurfs durch den Regionalausschuss Rhein-Mosel erfolgt dessen Umsetzung.
- b) Für den Fall einer modifizierenden oder ablehnenden Entscheidung durch den Regionalausschuss Rhein-Mosel legt die VRM GmbH die Beschlussvorlage nebst Entscheidung dem gA-EA einmalig zur neuerlichen Befassung vor.
- c) Für den Fall der Akzeptanz einer modifizierenden Entscheidung des Regionalausschusses Rhein-Mosel durch den gA-EA erfolgt dessen Umsetzung.
- d) Nach neuerlicher Befassung entscheidet der gA-EA über die Vorlage einer geänderten Beschlussvorlage an den Regionalausschuss Rhein-Mosel. Die VRM GmbH legt dem Regionalausschuss Rhein-Mosel einen geänderten Beschlusssentwurf des gA-EA zur Entscheidung vor. Der Regionalausschuss Rhein-Mosel entscheidet abschließend.

(9) Die VRM GmbH nimmt gemäß dem Kooperationsvertrag mit dem Regionalausschuss Rhein-Mosel ausführende Tätigkeiten zur Umsetzung der in diesem Vertrag enthaltenen Einnahmeaufteilungsregelungen wahr. Dies gilt insbesondere für folgende Aufgaben:

- a) das Entwickeln und Weiterentwickeln von Einnahmeaufteilungsverfahren,
- b) die operative Umsetzung der Abrechnungen und der damit verbundenen Zahlungsabwicklung, wobei sie sich eines Dienstleisters bedienen kann,
- c) die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber einzelnen Mitgliedern der Abrechnungsgemeinschaft sowie Unternehmen, die Einnahmen aus dem VRM-Fahrscheinsortiment erzielen,
- d) das Vermitteln zwischen den Vertragspartnern,
- e) das Beraten der anderen Vertragspartner,
- f) die Redaktion und Pflege des Vertragstextes, insbesondere im Zusammenhang mit Änderungen an Anlagen inkl. der Ausführungsbestimmungen und das Führen der Liste der Vertragspartner.

Die VRM GmbH verwaltet in Ziffer 2.1 der **Anlage 1** aufgeführte Verträge, insbesondere Semester-Ticket-Verträge, Jobticket-Verträge, Kombiticket-Verträge, Gästeticket-Verträge, Handyticket-Verträge sowie Azubi-Ticket-Verträge und führt deren Einnahmen der Einnahmeaufteilung zu.

(10) Sofern erforderlich teilen die Vertragspartner der VRM GmbH einvernehmlich mit, wer für eine Linie oder ein Linienbündel erlösverantwortlich ist. Ist ein Verkehrsunternehmen von einem Aufgabenträger mit der Erbringung von Verkehrsleistungen beauftragt und wird eine Mitteilung über die Erlösverantwortung nicht im Einvernehmen zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem

Aufgabenträger erbracht, so gelten beide – Verkehrsunternehmen als auch Aufgabenträger– als erlösverantwortliche Vertragspartner. Die Mitteilung hat auch bei Änderungen zu erfolgen.

- (11) Der gA-EA entscheidet bei der Durchführung angebotsrelevanter Maßnahmen gemäß Ziffer 3.5 der **Anlage 1**.

§ 4 Aufnahme weiterer Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass weitere Unternehmen oder rechtsfähige Organisationen, die die Eigenschaften nach § 3 Abs. 1 bis 4 aufweisen, diskriminierungsfrei in diesen Vertrag aufgenommen werden können.
- (2) Die Vertragspartner bevollmächtigen die VRM GmbH, in ihrem Namen weitere Vertragspartner in den Vertrag aufzunehmen und alle hierzu erforderlichen Maßnahmen durchzuführen sowie Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (3) Neue Vertragspartner treten diesem Vertrag durch Stellen eines Antrags (Unterzeichnung des Einnahmenaufteilungsvertrags und Übersendung des unterzeichneten Vertrages an die VRM GmbH) und nach Annahme des Antrags (Gegenzeichnung durch die VRM GmbH im Namen aller Vertragspartner) bei. Vor Annahme des Antrags prüft die VRM GmbH die Voraussetzungen der Vertragspartnerschaft. Der unterzeichnete Vertrag wird durch die VRM GmbH in Verwahrung genommen.
- (4) Die VRM GmbH informiert die übrigen Vertragspartner nach Eingang eines Antrags und nach erfolgter Aufnahme neuer Vertragspartner sowie über Kündigungen bzw. das absehbare Ausscheiden bestehender Vertragspartner oder deren Statuswechsel (z. B. bei Betreiberwechseln).
- (5) **AT-EV-brutto** im Sinne von § 3 Abs. 3 sind verpflichtet, in Vergabeverfahren ermittelte sowie direkt beauftragte Betreiber von Verkehrsdienstleistungen zum Beitritt zu diesem Vertrag als AVP zu verpflichten und Betreiberwechsel in ihrem Zuständigkeitsgebiet gegenüber der VRM GmbH anzuzeigen.

§ 5 Ausscheiden von Vertragspartnern

- (1) Ein Vertragspartner scheidet aus, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, wenn
 - a) er nicht mehr die Eigenschaft eines Vertragspartners im Sinne von § 3 aufweist,
 - b) die letzte ihn betreffende Einnahmenaufteilung abgeschlossen ist,
 - c) er allen ihn treffenden Meldepflichten nachgekommen ist und
 - d) sämtliche die Einnahmenaufteilung betreffende Ausgleichszahlungen bewirkt wurden.

Der Vertrag wird im Übrigen bei Ausscheiden eines Vertragspartners zwischen den anderen fortgesetzt.

- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass Betreiberwechsel bzw. Betriebsübergänge von einem Vertragspartner auf ein anderes Unternehmen unter der Voraussetzung, dass der neue Betreiber bzw. Übernehmer diesem Vertrag beitrifft, sofern er nicht ohnehin Vertragspartner ist, unterjährig möglich und zulässig sind.
- (3) Gibt ein Vertragspartner seinen Betrieb gleich aus welchem Grund nur teilweise auf, ist es jederzeit, auch unterjährig möglich, dass ein oder mehrere andere Vertragspartner die Erbringung und den aufgegebenen Teil des Betriebs des Nahverkehrs des Vertragspartners und damit auch dessen Einnahmenanteile teilweise übernehmen.

§ 6 Übertragung von Einnahmeaufteilungs-Anteilen

- (1) Bei einem anteiligen Wechsel einer Verkehrsleistung mit Verbleib eines Teils der Leistung beim Altbetreiber und Wechsel eines anderen Teils der Leistung zu einem Neubetreiber (anteiliger Betreiberwechsel) sind die Erlösanteile dieser Verkehrsleistung zwischen Altbetreiber und Neubetreiber neu zu verteilen. Für den Fall einer Nichteinigung werden die vom Betreiberwechsel betroffenen Erlösanteile vorläufig vom gA-EA festgesetzt, wobei den vom Betreiberwechsel betroffenen VU bzw. deren Vertreter im gA-EA kein Stimmrecht zusteht.
- (2) Für den Fall, dass sich die betroffenen VU hinsichtlich der Erlösanteile innerhalb von 3 Monaten ab Betreiberwechsel nicht einigen können, werden für diese Streitigkeit von einem unabhängigen Experten, der vom gA-EA als Schiedsgutachter („Experte“) und nicht als Schiedsrichter bestimmt wird, die Erlösanteile bestimmt (§ 317 BGB). Die Erlösanteile, die durch den Experten bestimmt werden, sind endgültig und binden die Parteien („Bindende Erlösanteile“). Der Experte entscheidet über die Verteilung seiner Kosten, einschließlich der bereits von einer Partei vorgeschossenen Kosten, entsprechend §§ 91 ff. ZPO.

§ 7 Kooperationspartner

Verkehrsunternehmen, Aufgabenträger und Organisationen, die kein Vertragspartner werden können, können als Kooperationspartner an der Einnahmeaufteilung teilnehmen. Hierzu entscheidet der gA-EA unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls über eine Teilnahme. Für den Fall einer zustimmenden Entscheidung wird zwischen der VRM GmbH und dem Kooperationspartner ein Kooperationsvertrag geschlossen.

§ 8 Abrechnungsgemeinschaft

- (1) Alle an der Einnahmenaufteilung teilnehmenden Verkehrsunternehmen, erlösverantwortliche Aufgabenträger und Kooperationspartner bilden die Abrechnungsgemeinschaft. Diese werden im Folgenden Abrechnungsberechtigte genannt.
 - (2) Abrechnungsberechtigte sind im Einzelnen:
 - a) **VU-EV-netto, AT-EV-brutto,**
 - b) **AVP,**
 - c) Erlösverantwortliche Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortliche Aufgabenträger oder **AVP**, die nicht Vertragspartner sind, aber
 - aa) durch den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der VRM GmbH,
 - bb) durch einen Tarifräum-Erweiterungsvertrag bzw. Tarif-Kooperationsvertrag mit Festlegungen zur Einnahmenaufteilung oder
 - cc) durch eine gesonderte Vereinbarung zur Einnahmenaufteilung diesen Vertrag anerkannt haben
- sowie
- d) Verbundgesellschaften angrenzender Verkehrsverbünde, die stellvertretend für ihre Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortliche Aufgabenträger an den Abrechnungen teilnehmen, soweit diese Stellvertretung im Rahmen eines Tarif-Kooperationsvertrages abgesichert ist.

§ 9 Einnahmenabrechnung

- (1) Die VRM GmbH erstellt Monatsabrechnungen auf Basis von Kalendermonaten. Diese Abrechnungen sind Maßstab für die vorläufige Verteilung der monatlich gemeldeten Verkäufe unter den Abrechnungsberechtigten. Eine Monatsabrechnung tritt mit dem Versand an die Abrechnungsberechtigten in Kraft.
- (2) Die VRM GmbH erstellt Jahresabrechnungen auf Basis von Kalenderjahren. Diese Abrechnungen sind Maßstab für die endgültige Verteilung der jährlich gemeldeten und testierten Verkäufe unter den Abrechnungsberechtigten. Sofern finale Einnahmeschlüssel bis zum 31.10. des Folgejahres nicht vorliegen, erstellt die VRM GmbH zunächst eine vorläufige Jahresabrechnung. Nach finaler Vorlage der Einnahmeschlüssel erfolgt dann die finale Jahresabrechnung. Eine Jahresabrechnung tritt mit dem Versand an die Abrechnungsberechtigten in Kraft und ist durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers der VRM GmbH zu bestätigen. Einwendungen hiergegen sind ausgeschlossen. Der Versand durch die VRM GmbH erfolgt unter Nennung der sich für die Abrechnungsberechtigten daraus ergebenden Zahlungsfristen.
- (3) Der Versand der Abrechnungen gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt auf elektronischem Wege.

§ 10 Laufzeit

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 3 Jahren bis zum 31. Dezember 2024.

§ 11 Konfliktlösung

- (1) Streiten die Vertragspartner gemäß §§ 3, 4 und/oder die darüberhinausgehenden Abrechnungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, so erfolgt ein Konfliktlösungsverfahren nach den hier beschriebenen Vorgaben.
- (2) Im Konfliktfall ist zunächst ein internes Verfahren nach Absatz 4 durchzuführen, welches eine Konfliktlösung unter Beteiligung der streitenden Parteien zum Ziel hat. Die Einleitung des internen Verfahrens ist in Textform gegenüber der Geschäftsstelle der VRM GmbH anzuzeigen und zeitgleich zu begründen. Die VRM GmbH leitet dem Vorsitzenden des gA-EA sowie allen Abrechnungsberechtigten in Textform die Anzeige unmittelbar nach deren Eingang zu.
- (3) Führt die Konfliktlösung nach dem internen Verfahren nicht zum Ziel oder wird sie von den streitenden Parteien von vornherein einstimmig abgelehnt, kommt ein externes Verfahren nach Absatz 5 zur Anwendung.
- (4) Internes Verfahren
 - a) Im Rahmen des internen Verfahrens verhandeln die streitenden Parteien nach Absatz 1 unter Beteiligung der VRM GmbH innerhalb von maximal drei Monaten über einen Kompromiss. Die VRM GmbH übernimmt im Rahmen des internen Verfahrens die Moderation und Koordination und unterstützt die Parteien bei der Erarbeitung eines Lösungsvorschlags. Für den Fall, dass die VRM GmbH streitende Partei ist und damit während der Kompromissuche nicht zeitgleich die vorstehend beschriebene Funktion der VRM GmbH wahrnehmen kann oder sofern es der Wunsch aller streitenden Parteien ist, ist die Moderation, Koordination und Unterstützung bei der Erarbeitung eines Lösungsvorschlags an einen Dritten, der nicht Vertragspartei ist, zu übertragen, insbesondere an einen Mediator i.S.d. § 1 Abs. 2 MediationsG.
 - b) Die Parteien, die von dem internen Verfahren betroffen sind, haben der VRM GmbH innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige gemäß Absatz 2 mitzuteilen, über welche Rechte und Pflichten bezogen auf diesen Vertrag sie streiten und ihre Positionen zu begründen. Sofern

die VRM GmbH streitende Partei ist, sind innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige die Mitteilungen der vom internen Verfahren betroffenen Parteien an den nach lit. a) gewählten Dritten zu richten.

- c) Sachfremde Gründe, rein ergebnisorientierte Ablehnungen und andere Auslöser, die zum Streit führen können, aber keinen direkten Bezug zu den Rechten und Pflichten dieses Vertrages haben, sind von einer Konfliktlösung im Rahmen der Einnahmenaufteilung ausgeschlossen.
- d) Für den Fall, dass sich die streitenden Parteien nicht innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages gemäß Absatz 2 auf einen externen Moderator/Mediator oder den Lösungsvorschlag einigen, tritt automatisch das externe Verfahren nach Absatz 5 in Kraft.
- e) Während der Verhandlung können auf Vorschlag einer streitenden Partei oder der VRM GmbH Dritte zur Lösung des Konfliktes hinzugezogen werden, z.B. Vertreter betroffener Aufgabenträger oder externe Gutachter.
- f) Werden externe Gutachter, Moderatoren oder Mediatoren hinzugezogen, kann sich der Zeitraum für das interne Verfahren von maximal drei Monaten nach Vorgabe des externen Beraters verlängern, soll jedoch auf max. ein Jahr begrenzt sein. Die Kosten für die in Anspruch genommenen externen Leistungen werden unabhängig vom Unterliegen oder Obsiegen einer Partei von allen streitenden Parteien zu gleichen Teilen getragen.

(5) Externes Verfahren

Die streitenden Parteien beschreiten den ordentlichen Rechtsweg.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein/werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag ist soweit rechtlich zulässig Koblenz.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Einnahmeverteilungsrichtlinie im VRM 2022

Anlage 2 Rollen der Vertragspartner

Anlage 3 Geschäftsordnung „Gemeinsamer Ausschuss Einnahmeverteilung“ im VRM

Unterschriften der Vertragspartner:

Auto Schmidt

AWV Ahrweiler Verkehrsgesellschaft mbH

Bischoff-Touristik GmbH & Co. KG

bkr mobility GmbH

Blankenrather Verkehrsbetrieb GmbH

DB Regio AG, Region Mitte

Dillschnitter GmbH & Co. KG

DB Regio Bus Mitte GmbH

DB Regio Bus Rhein-Mosel GmbH

FriBus

Griesar Reisen GmbH

HLB Hessenbahn GmbH

Hoffmann-Reisen GmbH & Co. KG

Jung Bus GmbH

Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH

KVG Zickenheiner GmbH

Marenbach GmbH & Co.KG

Martin Becker GmbH & Co. KG

MVB Mittelrheinischer Verkehrsbetrieb GmbH

Modigell & Scherer GmbH

Nassauische Verkehrsgesellschaft mbH

National Express Rail GmbH

ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH

Jörg Orthen GmbH

OVEM Omnibusverkehr Eifel-Mosel GmbH

Reuter Reisen e.K.

RMV Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH

Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH

Scherer Reisen Omnibus Gesellschaft mbH

Stemmler-Bus GmbH

Transdev SE & Co. KG

Trans Regio Deutsche Regionalbahn GmbH

VIAS GmbH

vlexx GmbH

VREM Verkehrsbetrieb Rhein Eifel Mosel GmbH

VRW Verkehrsbetrieb Rhein Westerwald GmbH

Westerwaldbahn GmbH

Westerwaldbus GmbH

Zickenheiner GmbH

Landkreis Ahrweiler

Landkreis Altenkirchen

Landkreis Cochem-Zell

Landkreis Mayen-Koblenz

Rhein-Hunsrück-Kreis

Rhein-Lahn-Kreis

Landkreis Neuwied

Westerwaldkreis

Stadt Koblenz

Zweckverband Schienenpersonennahverkehr
Rheinland-Pfalz Nord

Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH

Anlage 1 Einnahmeaufteilungsrichtlinie im VRM 2022

1. Zweck der Einnahmeaufteilungsrichtlinie

Der Verkauf der Fahrausweise und die Erbringung der jeweiligen Verkehrsleistung werden in einem Verkehrsverbund nicht zwangsläufig vom gleichen Verkehrsunternehmen durchgeführt. Damit das einzelne Verkehrsunternehmen bzw. dessen erlösverantwortlicher Partner eines „Brutto-Verkehrsvertrages“ entsprechend der bei ihm nachgefragten Verkehrsleistung vergütet wird, müssen die gemeinsam erzielten Fahrgeldeinnahmen im Verkehrsverbund adäquat auf die einzelnen Verkehrsunternehmen bzw. Erlösverantwortlichen aufgeteilt werden. Das Einnahmeaufteilungsverfahren muss daher leistungsgerecht und nachfragebezogen sein und die richtigen Anreizstrukturen vorgeben, damit Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen das verkehrspolitische Ziel, mehr Fahrgäste für den ÖPNV zu gewinnen, auch unternehmerisch nachvollziehen.

2. Aufteilungsmasse

2.1. Zur Aufteilungsmasse gehören mit Ausnahme der Einnahmen nach dem VRM-Tarif für den Binnenverkehr im Westerwaldkreis sowie für in das Gebiet des Westerwaldkreises ein- und ausbrechende Verkehre (hier gilt ein separater EAV) und der Einnahmen nach dem VRM-Tarif aus dem Tarifkragen Hessen (hier gilt ein separater EAV) – jeweils vorbehaltlich deren Einbeziehung in die Einnahmeaufteilung für das VRM-Kerngebiet gemäß § 1 Abs. 4 Einnahmeaufteilungsvertrag –

2.1.1. die Bruttofahrgeldeinnahmen aus allen nach dem Verbundtarif ausgegebenen Fahrausweisen – vorbehaltlich § 3 Abs. 11 Einnahmeaufteilungsvertrag -, vermindert um Beförderungsentgelte, die nach den Beförderungsbedingungen und den Tarifbestimmungen des VRM rückvergütet werden,

2.1.2. die Bruttofahrgeldeinnahmen aus tariflichen Sonderangeboten des VRM,

2.1.3. die anteiligen Bruttofahrgeldeinnahmen, die aus Übergangs- und Gemeinschaftstarifen oder aufgrund sonstiger Vereinbarungen erzielt werden, die die VRM Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH („VRM GmbH“) oder der Regionalausschuss Rhein-Mosel bzw. der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord mit

- Verkehrsverbänden

- Verkehrsgemeinschaften

- Tarifgemeinschaften

- Verkehrsunternehmen, die mit einem Teilnetz dem Verbundnetz nicht angehören abgeschlossen hat,

sofern diese nicht aufgrund des jeweiligen Inhalts der Übergangs- und Gemeinschaftstarife bzw. Vereinbarungen der VRM-Einnahmeaufteilung entzogen sind,

- 2.1.4. Ausgleichszahlungen für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste.
- 2.2. Nicht zur Aufteilungsmasse gehören
- 2.2.1. die Beiträge (Absetzungen), die für die Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des Verbundtarifs oder aus tariflichen Sonderangeboten mit Verkehrsmitteln, die nicht zum Leistungsangebot des Verbundes gehören, die einem Verkehrsunternehmen oder einer Gebietskörperschaft aufgrund besonderer Vereinbarungen gutzubringen sind.
- 2.2.2. Ausgleichsleistungen gemäß dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz über den Ausgleich von Preisermäßigungen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (LAGV)
- 2.2.3. Ausgleichsleistungen gemäß § 6 a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- 2.2.4. Ausgleichsleistungen gemäß §§ 228 ff. Sozialgesetzbuch IX für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen,
- 2.2.5. Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt,
- 2.2.6. Absetzungen gemäß Ziffern 3.5 und 3.6,
- 2.2.7. 1.-Klasse-Zuschläge im SPNV,
- 2.2.8. Einnahmen aus Angeboten gemäß den VRM-Tarifbestimmungen mit Ausnahme der VRM-Gästetickets und des Rheinland-Pfalz- und Saarland-Tickets.
- 2.3. Ergeben sich Einnahmen aus der Verbundverkehrsbedienung, die weder in Ziffer 2.1 noch in Ziffer 2.2 definiert sind, legt der gA-EA ihre Zuordnung zur Aufteilungsmasse durch mehrheitlichen Beschluss fest.

3. Aufteilungsschlüssel/ Zuscheidung/ Streitschlichtung

- 3.1. Jedem Verkehrsunternehmen verbleiben die von ihm erzielten Kassen-Einnahmen, vermehrt bzw. vermindert um die Einnahmen für fremdgenutzte Fahrausweise, sowie die nach Ziffern 3.2 ermittelten Ausgleichsbeträge.
- 3.2. Die Einnahmen der bei mehreren Verkehrsunternehmen genutzten Fahrausweise sowie die dazugehörigen Ausgleichsbeträge für Durchtarifierungs- und Tarifharmonisierungsverluste werden pro Fahrausweisart und Preisstufe nach dem Verhältnis der Einzeltarife der Fahrabschnitte der jeweiligen Verkehrsunternehmen verteilt. Voraussetzung für das Verfahren ist, dass die tatsächlich eintretenden Durchtarifierungs- und Tarifharmonisierungsverluste in voller Höhe durch die Verbundgesellschaft ausgeglichen werden.
- 3.3. Zur Ermittlung der Schlüssel für die Einnahmeaufteilung und für die Ausgleichsleistungen für Durchtarifierungs- und Tarifharmonisierungsverluste der Verkehrsunternehmen dient die jeweils aktuelle VRM-Relationsmatrix. Die VRM-Relationsmatrix wird entsprechend der als **Anhang 1** beigefügten Prozessdokumentation ermittelt. Für die Aufteilung der Einnahmen gelten die Einnahmeaufteilungsschlüssel gemäß **Anhänge 2a bis 2d**.

- 3.4. Für Einnahmen aus folgenden Tickets gelten die jeweils nachgenannten gesonderten Aufteilungsschlüssel:
 - 3.4.1. Semesterticket Aufteilungsschlüssel gemäß **Anhang 3.4.1**;
 - 3.4.2. Aufteilungsschlüssel für City-, Gäste- und Jobtickets gemäß **Anhang 3.4.2**.
- 3.5. Möchte ein Vertragspartner angebotsrelevante Maßnahmen (Mehring des Fahrplanangebots oder Integration von Sonderverkehren wie z. B. freigestellte Schülerverkehre) durchführen, die zu einer Erhöhung der Poolmasse führen, so kann er eine vorläufige Vorabzuscheidung beim gA-EA beantragen. In diesem Falle wird nachfolgendes Verfahren angewandt:
 - 3.5.1. Vor Einführung der Maßnahme wird die Nachfrage auf den betroffenen Linien in einem zuvor vereinbarten Zeitraum ermittelt.
 - 3.5.2. Nach Einführung der Maßnahme wird die Nachfrage auf den betroffenen Linien, in einem, der Vorerhebung vergleichbaren Zeitraum neu ermittelt.
 - 3.5.3. Die Nachfragedifferenzen, bewertet mit dem Verbundtarif, werden als die durch die Maßnahme erzeugten Mehrerlöse betrachtet.
 - 3.5.4. Für neue Maßnahmen, die bisher nicht im VRM erhalten waren und für die eine Vorher-Nachher-Betrachtung nicht möglich ist, sind die entsprechenden Erlöse explizit monatlich nachzuweisen.
 - 3.5.5. Mehrerlöse werden dem betroffenen Verkehrsunternehmen bzw. Linienbündel als Absetzungen von der Aufteilungsmasse vorab zugeschrieben.

Die Kosten trägt der Vertragspartner, welcher das Verfahren beantragt hat. Der gA-EA muss dem Antrag mehrheitlich zustimmen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 3.6. Führt ein Vertragspartner angebotsrelevante Maßnahmen (Minderung des Fahrplanangebots oder Umwandlung in Sonderverkehren wie z. B. freigestellte Schülerverkehre) durch, so muss er diese dem gA-EA mitteilen. In diesem Falle entscheidet der gA-EA, ob nachfolgendes Verfahren angewandt wird:
 - 3.6.1. Vor Einführung der Maßnahme wird die Nachfrage auf den betroffenen Linien ermittelt.
 - 3.6.2. Nach Einführung der Maßnahme wird die Nachfrage auf den betroffenen Linien neu ermittelt.
 - 3.6.3. Die Nachfragedifferenzen, bewertet mit dem Verbundtarif, werden als die durch die Maßnahme erzeugten Mindererlöse betrachtet.
 - 3.6.4. Mindererlöse werden bei dem betroffenen Verkehrsunternehmen bzw. Linienbündel von dem ihm zustehenden Einnahmeanteil abgezogen.

- 3.7. Das Verfahren nach vorstehender Ziffer findet keine Anwendung, sofern es sich um Maßnahmen handelt, wie beispielsweise bloße Fahrplanwechsel, die nicht relevant für das Fahrplanangebot sind. Eine Angebotsrelevanz der Maßnahme nach Ziffer 3. liegt vor, wenn hierdurch ein positiver oder negativer Schwellenwert in Höhe von EUR 10.000,00 erreicht wird.
- 3.8. Soweit Verkehrsleistungen auf einen anderen Vertragspartner oder ein anderes Verkehrsunternehmen übergehen, entscheiden Alt- und Neubetreiber bilateral über die Übertragung eines Poolanteils vom Alt- auf den Neubetreiber bis spätestens drei Monate nach dem auf den Betreiberwechsel folgenden Monat. Können sich Alt- und Neubetreiber nicht fristgemäß auf einen zu übertragenden Poolschlüssel einigen und sind die auf den Betreiberwechsel entfallenden fortgeschriebenen Aufteilungsschlüssel, Vorabzuscheidungen oder Mindererlöse nicht schon in den Verdingungsunterlagen bzw. Unterlagen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens veröffentlicht wurden, sind diese von dem gA-EA durch einen sachverständigen und unbefangenen Dritten zu ermitteln. Die Vertragspartner können den Ergebnissen der Ermittlung unter den in § 9 Abs. 6 f. des Einnahmearbeitungsvertrages genannten Voraussetzungen widersprechen und eine erneute Ermittlung verlangen. Die hierdurch entstandenen Kosten trägt der Vertragspartner, der das Verfahren beantragt hat, unabhängig von dessen Ergebnis. Im Übrigen finden die Regelungen des Einnahmearbeitungsvertrages zur Konfliktlösung Anwendung.
- 3.9. Zu- oder Absetzungen gemäß Ziffern 5 und 6 werden im Rahmen der Fortentwicklung dem Verfahren entsprechend eingearbeitet.

4. Einnahmemeldung und -abrechnung

- 4.1. Alle Vertragspartner, die Fahrkarten des VRM-Tarifs selbst oder durch beauftragte Dritte verkaufen, sind im Meldeverfahren gegenüber der VRM GmbH meldepflichtig. Sofern keine Meldungen durch die **AT-EV-brutto** im Sinne von § 3 Abs. 3 des Einnahmearbeitungsvertrages direkt an die VRM GmbH erfolgen, sondern über die jeweiligen Verkehrsunternehmen, die in einem Dienstleistungs- oder Verkehrsvertragsverhältnis mit dem Aufgabenträger stehen, sind die **AT-EV-brutto** verpflichtet, die Einnahmemeldungen durch diese Verkehrsunternehmen im jeweiligen Vertrag sicherzustellen.
- 4.2. Die Verkehrsunternehmen melden der VRM GmbH oder der durch diese mit der Abrechnung betrauten Stelle für jeden Kalendermonat bis spätestens zum Ende des Folgemonats die Höhe der von ihnen erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Verbundfahrausweisen. Die Form der Meldung wird von der VRM GmbH vorgegeben. Die Vorgabe kann auch eine ergänzende Meldung an eine mit der Abrechnung beauftragte Stelle umfassen. Die Einnahmemeldung umfasst die Anzahl der verkauften Fahrausweise, getrennt nach Gattungen und Preisstufen sowie die Einnahmen je Gattung. Art, Umfang und Form der Meldung erfolgt auf elektronischem Wege.

Die Einnahmen verbleiben bei den Verkehrsunternehmen, bis die VRM GmbH oder die durch diese mit der Abrechnung betraute Stelle die Einnahmenaufteilungsrechnung durchgeführt hat.

Kann die Meldung aus betrieblichen Gründen (z. B. wegen technischen Defekts oder Personalmangel) nicht rechtzeitig erbracht werden, so hat das Verkehrsunternehmen dieses der VRM GmbH vor Ablauf der genannten Frist in Textform anzuzeigen. Sodann wird mit diesem durch die VRM GmbH eine vorläufige Meldung auf Basis der Vormonats-Meldung vereinbart (Pauschalbetrag). Erfolgt eine Meldung nicht rechtzeitig ohne Mitteilung in Textform, so wird von der VRM GmbH ohne Abstimmung die zuletzt vorliegende Monatsmeldung für die aktuell betroffene Monatsabrechnung herangezogen. Die betroffene Monatsmeldung ist der VRM GmbH unverzüglich nachzureichen.

Für die dynamische Einnahmenaufteilung sind von jedem Verkehrsunternehmen Vertriebsdaten für jeden Kalendermonat bis spätestens zum Ende des Folgemonats auf elektronischem Wege als XML-Datei an die VRM GmbH oder an die durch diese mit der Einnahmenaufteilung betraute Stelle zu übermitteln. Hierbei werden alle verbundrelevanten Vertriebsvorgänge relationsbezogen gemeldet; der Relationsbezug entfällt bei Verkaufsdatenmeldungen von (teil-) netzweit-gültigen Verbundfahrausweisen und nicht ticketbezogenen Vorgängen (**Anhang 1** Prozessdokumentation). Bis zum Vorliegen einer einheitlichen Regelung zur Bestellung von Schülerjahreskarten durch die Aufgabenträger wird das bisherige Meldeformat beibehalten.

Die festgelegte XML-Schemadefinition für die zu übertragenden Dateien ist als **Anhang 5** beigefügt. Als Grundlage zur Übermittlung von Informationen zu Fahrausweisarten, Haltestellen, Zonen, Preisstufen und Verkehrsunternehmen dienen die von der VRM GmbH jeweils vorgegebenen aktuellen Schlüssel Tabellen.

Die Übermittlung der Vertriebsdaten erfolgt mithilfe von Web-based Distributed Authoring and Versioning (WebDAV). Eine Änderung des Meldeformats obliegt dem gA-EA.

- 4.3. Teilt ein Verkehrsunternehmen die Höhe der erzielten Einnahmen der VRM GmbH oder der durch diese mit der Abrechnung betrauten Stelle nicht oder nicht fristgerecht mit, setzt diese die Höhe der bei der Berechnung zu berücksichtigenden Einnahmen fest. Berechnungsgrundlage ist ein vergleichbares Ergebnis des Vorjahres bzw. des Vormonates zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 10 %.

Im Falle eines neuen Verkehrsunternehmens ohne Vergleichswerte legt die VRM GmbH oder die durch diese mit der Einnahmenaufteilung betraute Stelle den Betrag fest. Als „Orientierungsmaßstab“, dienen hierbei die Einnahmen aus dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres eines anderen Verkehrsunternehmens, das ähnliche Verkehrsleistungen erbringt. Die nachgemeldeten Einnahmen werden in der folgenden Monatsabrechnung oder spätestens in der Endabrechnung gemäß Ziffer 4.6 berücksichtigt.

- 4.4. Befindet sich ein Verkehrsunternehmen mit Mitteilungen nach Ziffer 4.1 in Verzug, dann hat es der VRM GmbH oder der durch diese mit der Abrechnung betrauten Stelle den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Es ist verpflichtet, der VRM GmbH oder der durch diese mit der Abrechnung betrauten Stelle den Arbeitsaufwand mit pauschal EUR 1.000,00 pro angebrochenem Monat den der Verzug anhält, als Mindestschaden zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Berechnung der Ausgleichszahlungen bewirken keinen Zahlungsaufschub.
- 4.5. Die VRM GmbH oder die durch diese mit der Abrechnung betraute Stelle teilt die zur Aufteilungsmasse gehörenden Einnahmen und die Ausgleichsbeträge für Durchtarifierungs- und Tarifharmonisierungsverluste auf. Die Aufteilungsschlüssel für die Einnahmen und Ausgleichsbeträge richten sich nach Ziffer 3. Ist die Summe aller Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste höher als der von der VRM GmbH gezahlte Ausgleichsbetrag, werden die Ansprüche auf Ausgleichsleistungen anteilig gekürzt, ist sie niedriger als der von der VRM GmbH gezahlte Ausgleichsbetrag, sind die Ansprüche auf Ausgleichsleistungen auf den sich jeweils für das Verkehrsunternehmen ergebenden Ausgleichsbetrag beschränkt.

Die VRM GmbH oder die durch diese mit der Abrechnung betraute Stelle teilt den Verkehrsunternehmen bis spätestens zwei Wochen nach Eingang der Mitteilungen nach Ziffer 4.1 Satz 1, jedoch spätestens bis zum 15. des jeweils nächsten Folgemonats, den monatlichen Erlösanspruch (Fahrgeldeinnahmen, Ausgleichsleistungen für Durchtarifierungs- und Tarifharmonisierungsverluste) mit. Aus der Differenz zwischen Erlösanspruch und gemeldeten Fahrgeldeinnahmen resultiert eine Forderung bzw. Verbindlichkeit der VRM GmbH oder der durch diese mit der Abrechnung beauftragten Stelle. Aus der Darstellung muss die Berechnungsweise ersichtlich sein.

- 4.6. Soweit sich aus der Abrechnung Forderungen ergeben, werden diese nach Ablauf von 7 Werktagen per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Unternehmen, die gegenüber der abrechnenden Stelle kein Einverständnis zum Lastschriftverfahren erklärt haben, überweisen die fälligen Beiträge innerhalb einer Frist von 7 Werktagen auf das Konto der VRM GmbH. Die anspruchsberechtigten Unternehmen erhalten die Beträge gemäß der Aufteilungsrechnung zeitnah bis spätestens 10 Werktage nach Mitteilung gemäß Ziffer 4.5 gutgeschrieben. Hierfür werden ausschließlich die, bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Zahlungen, berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch gegen die VRM GmbH oder die durch diese mit der Abrechnung beauftragte Stelle auf vollständigen Ausgleich. Bei fehlenden Einzahlungen wird eine Korrektur der Abrechnung unter Angabe der Höhe des Fehlbetrags und des schuldenden Unternehmens im Folgemonat erstellt. Hierbei werden die zu verteilenden Einnahmen um den fehlenden Betrag gekürzt.

- 4.7. Die VRM GmbH wird zugleich verpflichtet, die eingehenden Nachzahlungen an die entsprechenden Verkehrsunternehmen entsprechend ihrer jeweiligen Forderung weiterzuleiten, d.h. sie leitet die den jeweiligen Verkehrsunternehmen fehlenden Beträge weiter – ggf. für den Fall, dass nur ein Teilbetrag eingezahlt wird, wird dieser entsprechend den jeweiligen Fehlbeträgen anteilig an die jeweiligen Verkehrsunternehmen ausgezahlt.

Befindet sich ein säumiges Verkehrsunternehmen mit Zahlungen nach Ziffer 4.6 in Verzug, dann hat er der VRM GmbH oder der durch diese mit der Abrechnung betrauten Stelle den hieraus entstehenden Zinsschaden zu ersetzen. Zusätzlich ist es verpflichtet der VRM GmbH oder der durch diese mit der Abrechnung betrauten Stelle den Arbeitsaufwand mit pauschal EUR 1.000,00 pro angebrochenem Monat den der Verzug anhält, als Mindestschaden zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Berechnung der Ausgleichszahlungen bewirken keinen Zahlungsaufschub.

- 4.8. Die Verkehrsunternehmen haben die Möglichkeit bis zum 31. März eines Jahres Einnahmemeldungen des Vorjahres zu korrigieren. Die Abrechnungsstelle erstellt die Endabrechnung bis spätestens 30. Juni des Folgejahres bzw. unmittelbar nach Vorlage der finalen Einnahmeschlüssel des Abrechnungsjahres.

5. Vertriebsprovision Jobticket

- 5.1. Die VRM GmbH sowie die Verkehrsunternehmen, die VRM-JobTickets vertreiben, erhalten eine Vertriebsprovision.
- 5.2. Erfolgt das Management der JobTickets durch den Arbeitgeber, beträgt die Provision des VRM-JobTickets je Nutzer und Monat 1,00 EUR (Stand: Jahr 2021). Die Provision ändert sich entsprechend zukünftigen Preisänderungen des Jobticket-Angebotes.
- 5.3. Erfolgt die Ausgabe und Zahlungsabwicklung des VRM-JobTickets durch die VRM GmbH oder ein Verkehrsunternehmen direkt an die Arbeitnehmer (Einzelkundenmanagement), ist der Preis je Ticket und Monat um 2,- € gegenüber dem vom Arbeitgeber gemanagten JobTicket erhöht und steht der VRM GmbH bzw. dem vertreibenden Verkehrsunternehmen als Provision zu.
- 5.4. Die VRM GmbH sowie die Verkehrsunternehmen, die JobTickets vertreiben, berücksichtigen ihre Brutto-Einnahmen des JobTickets (Jobticket-Einnahmen abzüglich Provision) je Ticket und Monat in der monatlichen Verbundabrechnung.
- 5.5. Die Versteuerung der Vertriebsprovision obliegt der VRM GmbH sowie den Verkehrsunternehmen, welche Jobtickets vertreiben.

6. Schlüssel für gesetzliche Ausgleichsleistungen

- 6.1. Die Verkehrsunternehmen beantragen Erstattungen nach dem Sozialgesetzbuch IX auf der Grundlage der Ihnen per finaler Endabrechnung zugeschiedenen SGB-relevanten Einnahmen, soweit eine Anspruchsberechtigung gegeben ist.
- 6.2. Für die Anträge der Verkehrsunternehmen auf Gewährung eines Ausgleichs gemeinschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr nach LAGV werden die insgesamt auf die verkauften Stückzahlen der Zeitfahrausweise, getrennt nach Gattungen und Preisstufen im Ausbildungsverkehr nach Verbundtarif, nach einem noch gesondert zu vereinbarenden Schlüssel aufgeteilt.

7. Prüfungsbestimmungen

- 7.1. Die VRM GmbH oder die durch diese mit der Abrechnung betraute Stelle hat sich die Richtigkeit aller für die Einnahmenaufteilung zu berücksichtigenden Daten (Einnahmen, Zahl der verkauften Fahrausweise) von dem den Jahresabschluss des jeweiligen Verkehrsunternehmens prüfenden Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bis zum 31.03. bestätigen zu lassen. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich insoweit, seinem Abschlussprüfer einen darauf gerichteten Auftrag im Rahmen der Abschlussprüfung zu erteilen. Die Kosten für diese Bestätigung trägt das jeweilige Verkehrsunternehmen.
- 7.2. Die Richtigkeit der von der VRM GmbH oder der durch die zur Abrechnung betrauten Stelle erstellten Einnahmenaufteilung ist von dem für sie bestellten Jahresabschlussprüfer anlässlich seiner Jahresabschlussprüfung bestätigen zu lassen.

8. Vertraulichkeit

- 8.1. Die durch die Verkehrsunternehmen im Rahmen dieser Einnahmenaufteilungsrichtlinie mitgeteilten Daten (insbesondere die nach Ziffer 4.1 mitgeteilten) bzw. der aus Verarbeitung dieser Daten erzielten Arbeitsergebnisse sind durch die VRM GmbH bzw. die durch diese beauftragte Stelle vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich für die in dieser Einnahmenaufteilungsrichtlinie beschriebenen und festgelegten Zwecke verwendet und verarbeitet werden.
- 8.2. Die Weitergabe der im Rahmen dieser Einnahmenaufteilungsrichtlinie erhobenen Daten bzw. der aus Verarbeitung dieser Daten erzielten Arbeitsergebnisse an die einzelnen Verkehrsunternehmen ist nur zulässig, soweit dies in dieser Einnahmenaufteilungsrichtlinie vorgesehen ist bzw. zu deren Umsetzung notwendig ist.
- 8.3. Über die zulässige Weitergabe von Daten gemäß Ziffer 7.2 hinaus ist die Weitergabe der im Rahmen dieser Einnahmenaufteilungsrichtlinie erhobenen Daten bzw. der aus Verarbeitung dieser Daten erzielten Arbeitsergebnisse an einzelne Vertragspartner nur mit Zustimmung des betroffenen erlösverantwortlichen Unternehmens bzw. Aufgabenträgers möglich.

- 8.4. Die VRM GmbH ist verpflichtet, eine mit der Einnahmenaufteilung bzw. –abrechnung nach dieser Einnahmenaufteilungsrichtlinie zu beauftragenden Stelle in einer nach Art und Inhalt der Ziffer 7 entsprechenden Form zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Verzeichnis der Anhänge:

Anhang 1 Prozessdokumentation

wird ergänzt nach Abschluss der Novellierung des Einnahmenaufteilungsverfahrens 2021

Anhang 2a Einnahmenaufteilungsschlüssel Kerngebiet 2021

wird ergänzt nach Vorlage der finalen Einnahmenaufteilungsschlüssel für das Jahr 2021

Anhang 2b Einnahmenaufteilungsschlüssel Kerngebiet 2022

wird ergänzt nach Vorlage der finalen Einnahmenaufteilungsschlüssel für das Jahr 2022

Anhang 2c Einnahmenaufteilungsschlüssel Kerngebiet 2023

wird ergänzt nach Vorlage der finalen Einnahmenaufteilungsschlüssel für das Jahr 2023

Anhang 2d Einnahmenaufteilungsschlüssel Kerngebiet 2024

wird ergänzt nach Vorlage der finalen Einnahmenaufteilungsschlüssel für das Jahr 2024

Anhang 3 Aufteilungsschlüssel Semesterticket 2022

wird ergänzt nach Übergabe der Schlüssel 2021 von der UVRP und Einarbeitung der Betreiberwechsel

Anhang 4 Aufteilungsschlüssel Jobticket, Gästeticket und City-Ticket 2022

wird ergänzt nach Übergabe der Schlüssel 2021 von der UVRP und Einarbeitung der Betreiberwechsel

Anhang 5 Schemadefinition der XML-Schnittstelle

wird ergänzt nach Abschluss der Novellierung des Einnahmenaufteilungsverfahrens 2021 und ggfls. Anpassung der XML-Schnittstelle des EAV 2017

Anlage 2 Rollen der Vertragspartner

Unternehmen/Linienbündel	Erlösverantwortlich	Rolle Unternehmen	Rolle Aufgabenträger
Auto Schmidt	Auto Schmidt	VU-EV-netto	keine
AWV - Rhein-Brohltal	KV Ahrweiler	AVP	AT-EV-brutto
AWV - Treiser Schock	KV Cochem-Zell	AVP	AT-EV-brutto
Bischoff – Raiffeisen-Region Nord	KV Altenkirchen	AVP	AT-EV-brutto
bkr - Hunsrück Süd	KV Rhein-Hunsrück	AVP	AT-EV-brutto
BVB	BVB	VU-EV-netto	keine
DB Regio brutto	SPNV-N	AVP	AT-EV-brutto
DB Regio netto	DB Regio	VU-EV-netto	keine
Dillschnitter - Kannebäckerland	SPNV-N	AVP	AT-EV-brutto
DRM - Aartal	KV Rhein-Lahn	AVP	AT-EV-brutto
DRM - Mosel-Maare	KV Cochem-Zell	AVP	AT-EV-brutto
DRM - Waldbreitbach	SPNV-N	AVP	AT-EV-brutto
Fribus	Fribus	VU-EV-netto	keine
Griesar	Griesar	VU-EV-netto	keine
Hessische Landesbahn	SPNV-N	AVP	AT-EV-brutto
Hoffmann	Hoffmann	VU-EV-netto	keine
Jung Bus - Wildenburger Land	KV Altenkirchen	AVP	AT-EV-brutto
koveb	Stadt Koblenz	AVP	AT-EV-brutto
KVG Zickenheiner - Hunsrück Nord	KV Rhein-Hunsrück	AVP	AT-EV-brutto
KVG Zickenheiner - Linke Rheinseite	KV Mayen-Koblenz	AVP	AT-EV-brutto
KVG Zickenheiner - Ob. Mittelrheintal	KVG Zickenheiner	VU-EV-netto	keine
KVG Zickenheiner - Rechte Rheinseite	KV Mayen-Koblenz	AVP	AT-EV-brutto
Marenbach - Hamm	KV Altenkirchen	AVP	AT-EV-brutto
MB - AK + Leuscheider Wald	KV Altenkirchen	AVP	AT-EV-brutto
MB - Blaues Ländchen/Loreley	KV Rhein-Lahn	AVP	AT-EV-brutto
MB - Diez	KV Rhein-Lahn	AVP	AT-EV-brutto
MB - Einrich	KV Rhein-Lahn	AVP	AT-EV-brutto
MVB	MVB	VU-EV-netto	keine
Nassauische VG	SPNV-N	AVP	AT-EV-brutto
National Express	SPNV-N	AVP	AT-EV-brutto
ORN	ORN	VU-EV-netto	keine
Orthen	Orthen	VU-EV-netto	keine
OVEM	OVEM	VU-EV-netto	keine
Reuter - Linie 743	KV Cochem-Zell	AVP	AT-EV-brutto
RMB	RMB	VU-EV-netto	keine
RMB - Ems/Nassau	KV Rhein-Lahn	AVP	AT-EV-brutto
RMB - Lahnstein	KV Rhein-Lahn	AVP	AT-EV-brutto
RMB - östliche Vulkaneifel	SPNV-N	AVP	AT-EV-brutto
RMB - Rhein-Ahr	KV Ahrweiler	AVP	AT-EV-brutto
RMV	RMV	VU-EV-netto	keine
RSVG	RSVG	VU-EV-netto	keine
Scherer - Linie 750	SPNV-N	AVP	AT-EV-brutto
Scherer - Zeller Land	KV Cochem-Zell	AVP	AT-EV-brutto
Stemmler - Hunsrück Mitte	KV Rhein-Hunsrück	AVP	AT-EV-brutto
Transdev - HRB	Transdev	VU-EV-netto	keine

Transdev - MowB	Transdev	VU-EV-netto	keine
TransRegio	TransRegio	VU-EV-netto	keine
VIAS	SPNV-N	AVP	AT-EV-brutto
Vlexx	Vlexx	VU-EV-netto	keine
VREM - Maifeld	KV Mayen-Koblenz	AVP	AT-EV-brutto
VREM - Pellenz	KV Mayen-Koblenz	AVP	AT-EV-brutto
VREM - Vordereifel	KV Mayen-Koblenz	AVP	AT-EV-brutto
VRW	VRW	VU-EV-netto	keine
Weba - Daadetalbahn	SPNV-N	AVP	AT-EV-brutto
Webu - AK-Wissen	KV Altenkirchen	AVP	AT-EV-brutto
Webu - Betzdorf-Kirchen	KV Altenkirchen	AVP	AT-EV-brutto
Webu - Daaden-Gebhardshain	KV Altenkirchen	AVP	AT-EV-brutto
Zickenheiner	Zickenheiner	VU-EV-netto	keine